

E n t w u r f

G e s e t z

vom \_\_\_\_\_, über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Bgl. Pflanzenschutzgesetz 2003)

Der Landtag hat in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, beschlossen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- § 1 Zweck- und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Pflichten
- § 4 Pflanzenschutzmaßnahmen
- § 5 Maßnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen
- § 6 Gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren
- § 7 Verhältnis der behördlichen Anordnungen zu anderen Rechtsgebieten
- § 8 Kostentragung
- § 9 Haltungs- und Manipulationsverbot
- § 10 Behörden
- § 11 Mitwirkung der Gemeinden
- § 12 Sachverständige der Kommission
- § 13 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen
- § 14 Verweisungen
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Bezugnahme auf Richtlinien

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Krankheiten und Schädlingen (Schadorganismen) innerhalb des Landesgebietes.

(2) Von diesem Gesetz sind nicht die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen betroffen. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz auch für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, wenn diese Grundflächen unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und eine Anwendung dieses Gesetzes im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(3) Der Schutz von Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere wird durch dieses Gesetz nicht geregelt.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

#### 1. Pflanzen:

- a) lebende Pflanzen;
- b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen; als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:
  - Früchte im botanischen Sinn, sofern sie nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht wurden,
  - Gemüse, sofern es nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht wurde,
  - Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
  - Schnittblumen,
  - Äste mit Laub oder Nadeln,
  - gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,
  - pflanzliche Gewebekulturen;

als Samen gelten Samen im botanischen Sinn außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;

2. Pflanzenerzeugnisse: unverarbeitete oder durch einfache Verfahren bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, soweit sie nicht Pflanzen sind;

3. Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Bakterien, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;
4. Pflanzenschutzmaßnahmen: die Anwendung von Mitteln oder Verfahren oder sonstige Handlungen und Unterlassungen zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen deren Auftreten.

(2) Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 4 können Kulturmaßnahmen, technische Bekämpfungsmaßnahmen, biologische Bekämpfungsmaßnahmen und administrative Verbote umfassen. Im Einzelnen kommen insbesondere in Betracht:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
2. die Anwendung bestimmter chemischer, biologischer oder mechanischer Pflanzenschutzverfahren;
3. die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden;
4. eine Beschränkung oder ein Verbot der Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die von Schadorganismen in einem gefahdrohenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalls verdächtig oder gefährdet sind;
5. die Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf bzw. in denen Schadorganismen auftreten können;
6. Die Entnahme und Untersuchung von Pflanzen – und von Erdproben;
7. eine örtliche Beschränkung oder ein Verbot des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, von Schadorganismen sowie von Überträgern von Schadorganismen (Sperrung);
8. Die Erklärung einer mit Schadorganismen kontaminierten Fläche zur Befallszone oder eines mit Schadorganismen kontaminierten Gegenstandes zum Befallsgegenstand;
9. Maßnahmen zur unschädlichen Verwertung, Vernichtung oder Entseuchung von Befallsgegenständen und Kultursubstraten sowie zur Entseuchung des Bodens, von Transportmitteln oder Räumlichkeiten;
10. soweit dies ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, Maßnahmen zur unschädli-

- chen Verwertung oder Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse;
11. die Verwendung oder der Schutz von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
  12. die Erhaltung oder Wiederherstellung der erforderlichen Lebensbedingungen für nützliche Tiere und Kleinlebewesen als wesentliches Vorbeugungsmittel gegen den Befall von Kulturpflanzen durch tierische Schadorganismen;
  13. die Anordnung von gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung von Staren in Weingartenkulturen;
  14. Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus.

### § 3

#### Allgemeine Pflichten

Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, welche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, befördern, zum Verkauf bereithalten oder in sonstiger Weise innehaben, haben

1. ihre Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse durch geeignete Maßnahmen tunlichst frei von Schadorganismen zu halten,
2. jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefahrdrohender Weise vermehren, unverzüglich der Gemeinde zu melden,
3. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden einschließlich des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) sowie durch von der Behörde beauftragte Dritte im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ohne Entschädigung zu dulden sowie die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenproben, Proben von Pflanzenerzeugnissen und dgl. für Untersuchungszwecke ohne Entschädigung zuzulassen, soweit dies zum Zweck der Überwachung erforderlich ist,

4. den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden einschließlich des Pflanzenschutzdienstes des Landes sowie von der Behörde beauftragten Dritten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben auf Anfrage die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, insbesondere über das Auftreten von Schadorganismen sowie über die Begleitumstände, zu erteilen,
5. die ihnen insbesondere auf Grund der §§ 4 und 5 aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen sachgemäß durchzuführen und dabei die Anordnungen von allenfalls mit der Leitung der Maßnahme betrauten Dritten zu befolgen, solche Maßnahmen auftragsgemäß von fachkundigen Dritten durchführen zu lassen oder die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen durch von der Behörde betraute Dritte zu dulden sowie
6. allenfalls angeordneten besonderen Untersuchungs- und Anzeigepflichten im Sinne des § 5 nachzukommen.

## § 4

### Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Bei festgestelltem atypischen Auftreten oder bei jedem begründeten Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen hat die Behörde den im § 3 genannten Personen nach Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) im Einzelfall durch Bescheid, bei großräumigem Auftreten durch Verordnung, je nach Art der Schadorganismen im notwendigen Ausmaß Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 anzuordnen.

(2) Soweit mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit eines Schadorganismus zum Zwecke eines wirksamen Pflanzenschutzes eine besondere wechselseitige Abstimmung der zu setzenden Pflanzenschutzmaßnahmen oder besonderes Fachwissen erforderlich ist, kann die Behörde in einer Anordnung gemäß Abs. 1 bestimmen, dass

1. die Verpflichteten fachkundige natürliche Personen oder juristische Personen, wenn ihnen fachkundige natürliche Personen zur Verfügung stehen, die den von der Behörde näher festgelegten Qualifikationskriterien entsprechen, mit der Durchführung der angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen zu betrauen haben  
oder

2. die Leitung oder Durchführung der angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen solchen fachkundigen Personen übertragen wird, die von der Behörde zu bestimmen sind.

(3) Die Betrauung fachkundiger Dritter mit der Leitung oder Durchführung angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinn des Abs. 2 Z 2 hat in Form eines privatrechtlichen Vertrags zu erfolgen.

(4) Bei Gefahr in Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch die im § 3 genannten Personen erforderlichenfalls durch Dritte durchführen zu lassen.

## § 5

### Maßnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen

Die Landesregierung kann nach Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) hinsichtlich einzelner Schadorganismen, welche eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung von Pflanzen erwarten lassen, bereits vor ihrem Auftreten die zu ihrer wirksamen Bekämpfung oder Verhinderung der Verbreitung erforderlichen Maßnahmen (§ 4 Abs. 1) durch Verordnung anordnen. In dieser Verordnung können auch besondere Untersuchungs- und Anzeigepflichten sowie besondere behördliche Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Erforderlichkeit zur Erlassung einer solchen Verordnung ist jedenfalls anzunehmen, wenn es sich um die Pflicht zur Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften handelt.

## § 6

### Gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung für Gemeinden, in denen Schäden an Weinbaukulturen durch Stare zu erwarten sind, gemeinsame Maßnahmen zu deren Vertreibung anordnen.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Gemeinden, in denen solche Maßnahmen durchzuführen sind, die Vertreibungsmittel (Flugzeuge, Weingartenhüter u.a.) sowie Beginn und Ende der Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen, die unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten zu erfolgen hat, obliegt der Gemeinde.

(4) Nach Beendigung der Maßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen oder den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Weingärten die ihr durch die Maßnahmen erwachsenen Kosten anteilmäßig vorschreiben.

(5) Das Maß der Verpflichtung der Einzelnen richtet sich nach der Größe ihrer in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche. Verpflichtete, deren Weingärten zum Zeitpunkt des verordneten Beginns der Maßnahmen (Abs. 2) mit einem geeignetem Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen waren und die diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt haben, sind 50 % jener Kosten vorzuschreiben, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen. Für Weingärten, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

## § 7

### Verhältnis der behördlichen Anordnungen zu anderen Rechtsgebieten

(1) Vorschriften anderer Bundes- und Landesgesetze werden durch behördliche Anordnungen im Sinne der §§ 4 und 5 grundsätzlich nicht berührt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 bedürfen Pflanzenschutzmaßnahmen, die in Durchführung einer gemäß § 4 oder § 5 erteilten Anordnung gesetzt werden, keiner gesonderten naturschutzrechtlichen Bewilligung. Maßnahmen, die nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligungspflicht unterliegen, dürfen von der Behörde jedoch nur insoweit angeordnet werden, als die Voraussetzungen für die Erteilung einer diesbezüglichen Bewilligung erfüllt sind. Derartige Anordnungen sind der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## § 8

## Kostentragung

(1) Die im § 3 genannten Personen haben die Kosten, Schäden und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile, die ihnen aus der Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten erwachsen, grundsätzlich selbst zu tragen bzw. zu ersetzen, sofern keine Bestreitung aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

(2) Die dem Land aus der Betrauung Dritter mit der Leitung oder Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsenden Kosten sind den im § 3 genannten Personen von der Behörde bescheidmäßig in Rechnung zu stellen. Die Aufteilung solcher Kosten auf mehrere Personen erfolgt, sofern sich die tatsächlichen Kostenanteile nicht ermitteln lassen und zwischen den Betroffenen kein Einvernehmen erzielt werden kann, nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Flächen. Wenn die Verschiedenheit der in die Maßnahme einbezogenen Flächen oder der zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse es rechtfertigt, kann die Aufteilung der Kosten auch nach dem Wert der Schutzmaßnahmen für die zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse erfolgen. Vor der Festlegung des Aufteilungsschlüssels ist die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu hören.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für die von der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes vorzunehmenden und nicht unter Abs. 1 fallenden sonstigen Tätigkeiten Gebühren festsetzen. Die betragsmäßige Festsetzung hat so zu erfolgen, dass die jeweiligen Einnahmen den behördlichen Aufwand zur Gänze abdecken.

(4) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Landesregierung Beiträge zu den Kosten sowie zur Abgeltung von Schäden oder sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen gewähren, die den im § 3 genannten Personen aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsen.

(5) Insbesondere können Beiträge gemäß Abs. 4 gewährt werden

1. zur Unterstützung der durch Anordnungen im Sinne der §§ 4 und 5 Betroffenen;

2. zur Beschaffung von Pflanzenschutzmitteln und den zu ihrer Anwendung erforderlichen Geräten;
3. zur Beschaffung von Saatgut, Setzlingen und Edelreisern, insbesondere solcher Sorten, die sich durch besondere Widerstandsfähigkeit gegen gewisse Schadorganismen auszeichnen.

(6) Soweit Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten wurden, gehen für den Fall der Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages im Sinne des Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr.L169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/22/EG der Kommission vom 24. März 2003, ABl. Nr. L 78 vom 25. März 2003, S. 10, die Ansprüche auf Ersatz der damit finanzierten Ausgaben, Verluste oder sonstigen Schäden gegenüber Dritten in Höhe des jeweiligen Finanzierungsanteils auf die Europäische Gemeinschaft über.

## § 9

### Haltungs- und Manipulationsverbot

(1) Das Halten von Schadorganismen sowie die Manipulation mit diesen (zB Züchtung, Verbringung u. dgl.) ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Forschungsvorhaben von wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, bei Vorliegen einer auf gemeinschaftsrechtlichen Regelungen beruhenden Ermächtigung sowie im Falle einer gemäß Abs. 3 erteilten Ausnahme.

(3) Die Behörde hat über Antrag für Versuchs- und Züchtungszwecke sowie für wissenschaftliche Untersuchungen nach Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 zu erteilen, sofern berechnete Pflanzenschutzinteressen vorliegen und keine Verschleppungsgefahr besteht.

(4) Bewilligungen nach Abs. 3 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen

erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstanden wären oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.

(5) Der Pflanzenschutzdienst des Landes hat die Einhaltung der in einem Bewilligungsbescheid gemäß Abs. 3 getroffenen Auflagen jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Eine nähere Überprüfung hat außerdem bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung zu erfolgen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass Auflagen nicht eingehalten werden, ist dieser Umstand der Behörde mitzuteilen.

## § 10

### Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Der Pflanzenschutzdienst des Landes ist bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer eingerichtet. Ihr obliegen in dieser Eigenschaft neben den in diesem Gesetz sonst noch übertragenen Aufgaben vor allem die Information und Beratung der Behörden sowie die Erstellung von fachlichen Gutachten in allen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden einschließlich des Pflanzenschutzdienstes des Landes bilden gemeinsam mit den amtlichen Stellen gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst im Burgenland.

## § 11

### Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat – unbeschadet der Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 5 – dafür zu sorgen, dass die bei der Gemeinde von den im § 3 genannten Personen erstatteten Meldungen über jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines Auftretens von Schadorganismen

men, die sich in gefahrdrohender Weise vermehren, unverzüglich dem Pflanzenschutzdienst des Landes sowie der Behörde weitergeleitet werden.

(2) Bei massivem Auftreten von Schadorganismen im Gemeindegebiet ist die Gemeinde verpflichtet, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehender Mittel an den Bekämpfungsmaßnahmen mitzuwirken.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Aufgaben sind im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

(4) Die im § 6 geregelten behördlichen Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

## §12

### Sachverständige der Kommission

Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft können die Organe der Behörde bei der Durchführung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz begleiten, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

## § 13

### Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Wer als Verpflichtete oder Verpflichteter

1. entgegen § 3 Z 1 Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wegen nicht rechtzeitiger, nicht wirksamer oder nicht sachgerechter Bekämpfung von Schadorganismen, welche eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung von Pflanzen erwarten lassen, nicht freihält,
2. entgegen § 3 Z 2 ein atypisches Auftreten oder den Verdacht eines solchen Auftretens von sich in Gefahr drohender Weise vermehrenden Schadorganismen nicht oder nicht unverzüglich der Gemeinde meldet,

3. entgegen § 3 Z 3 das Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln nicht duldet oder die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenproben, Proben von Pflanzenerzeugnissen u. dgl. nicht zulässt ,
  4. entgegen § 3 Z 4 die zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  5. entgegen § 3 Z 5 die von der Behörde aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß §§ 4 und 5 nicht oder nicht sachgemäß oder nicht oder nicht ohne unnötigen Aufschub durchführt oder durchführen lässt,
  6. den in einer Verordnung gemäß § 5 enthaltenen besonderen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt,
  7. entgegen § 9 Abs. 1 Schadorganismen hält oder mit diesen manipuliert,
  8. die in Bescheiden gemäß § 9 Abs. 3 erteilten Auflagen nicht einhält,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die im Zusammenhang mit einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung stehenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommenden Gegenstände können ungeachtet der Person des Verfügungsberechtigten für verfallen erklärt werden.

(4) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages an Stelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

## § 14

### Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002;

2. Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 15

### Schlussbestimmungen

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den Schutz der Kulturpflanzen (Burgenländisches Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 11/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 3/1957 und LGBl. Nr. 32/2001, außer Kraft.

(2) Folgende Verordnungen gelten als Verordnungen nach diesem Gesetz:

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Bekämpfung der Tabakskrankheit "Falscher Mehltau" (Blauschimmel, *Peronospora tabacina* Adam), LGBl. Nr. 10/1961, ausgenommen deren § 7;
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung zur Bekämpfung des Feuerbrandes, LGBl. Nr. 19/2003;
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die pflanzenschutztechnische Überwachung von Baumschulen, LGBl. Nr. 25/1985 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2001;
4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung von Nelkenwicklern, LGBl. Nr. 27/1997;
5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses. LGBl. Nr. 28/1997;
6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend den Schutz von Kulturpflanzen gegen Kartoffelnematoden, LGBl. Nr. 29/1997;
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus, LGBl. Nr. 72/1997;
8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBl. Nr. 25/1998;

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, LGBl. Nr. 57/1999;
10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, LGBl. Nr. 17/2003.

## § 16

### Bezugname auf Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S.1);
2. Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 3);
3. Richtlinie 69/466(EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San José Schildlaus (ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 5);
4. Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern (ABl. Nr. L 352 vom 28. Dezember 1974, S. 41);
5. Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993, S. 1);
6. Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1);
7. Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 6. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte

Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen (ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 99/53/EG der Kommission vom 6. Mai 1999, ABl. Nr. L 142 vom 5. Juni 1999, S. 29).

## V o r b l a t t

### Problem:

Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl I Nr. 140/1999, ist am 24. Juli 1999 in Kraft getreten. Dessen § 8 Abs. 2 bestimmt, dass die Landesausführungsgesetze binnen eines Jahres nach Kundmachung des Bundesgesetzes zu erlassen sind.

### Ziel:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen dem Pflanzenschutzgrundsatzgesetz entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Eine Novellierung des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes scheint deswegen nicht zielführend, weil dieses weitgehend nicht mehr den modernen Anforderungen in legislativer und praktischer Hinsicht entspricht. Das Gesetz soll aus gegebenem Anlass vereinfacht und die Regelungen auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden.

### Kosten:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden für die Landesvollziehung keine zusätzlichen Kosten erwachsen, da die im Entwurf vorgesehenen kostenrelevanten Bekämpfungsmaßnahmen und Pflanzenschutzverfahren bereits im Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetz enthalten sind.

### Alternativen:

Keine

### EU-Konformität:

Wird durch diesen Entwurf hergestellt.

# Erläuterungen

## A. Allgemeines

### I. Anlass und Inhalt:

Der phytosanitäre Pflanzenschutz im Kompetenzbereich des Landes ist derzeit im Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 11/1949 idF LGBl. Nr. 32/2001, geregelt. Es handelt sich dabei um ein Ausführungsgesetz zum I. Teil des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124.

In der Zwischenzeit hat der Bund ein neues Grundsatzgesetz erlassen und gleichzeitig das Pflanzenschutzgesetz aus 1948 zur Gänze aufgehoben. Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl I Nr. 140/1999, ist am 24. Juli 1999 in Kraft getreten. Dessen § 8 Abs. 2 bestimmt, dass die Landesausführungsgesetze binnen eines Jahres nach Kundmachung des Bundesgesetzes zu erlassen sind.

Die Aufhebung des Pflanzenschutzgesetzes aus 1948 wird in den Erläuterungen im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz damit begründet, dass das Pflanzenschutzgesetz teilweise veraltete terminologische Begriffe und zum Teil nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechende Regelungen enthalten hat, was die Anpassung der landesgesetzlichen Pflanzenschutzvorschriften an die EU-Pflanzenschutzvorschriften erschwert habe. Das neue Pflanzenschutzgrundsatzgesetz enthält an die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften angepasste Begriffsbestimmungen und stellt neue Grundsätze für die Landesgesetzgebung bei der Festlegung von Pflanzenschutzmaßnahmen und für die Kostentragung bei der Durchführung dieser Maßnahmen auf. Es sind weiters zusätzlich Möglichkeiten zur Beschränkung der Nutzung von befallenen Grundflächen oder Gegenständen, aber auch die Möglichkeit der Teilnahme von EU-Inspektoren bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen vorgesehen.

Eine Novellierung des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes scheint deswegen nicht zielführend, weil dieses weitgehend nicht mehr den modernen Anforderungen in legislativer und praktischer Hinsicht entspricht. Das Gesetz soll aus gege-

benem Anlass vereinfacht und die Regelungen auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden dem Pflanzenschutzgrundsatzgesetz entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlingen"). In den Materien des Art. 12 B-VG ist die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache.

Eindeutige Binnenmarktmaßnahmen in Form von Verbringungs Vorschriften (insbesondere das Pflanzenpasssystem) sind, auch wenn sie in EU-Pflanzenschutzvorschriften integriert sind, vom Kompetenztatbestand "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge" nicht erfasst, sondern unterliegen dem Kompetenztatbestand "Warenverkehr mit dem Ausland" im Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG. Sie sind im Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002, enthalten, das weitgehend in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für den vorliegenden Entwurf finden sich im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999. Das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz beschränkt sich aus kompetenzrechtlichen Gründen auf die Aufstellung von Grundsätzen über den Schutz der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Pflanzen. Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen, die unter das – auf Grundlage des Kompetenztatbestands „Forstwesen“ im Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG erlassene – Forstgesetz 1975 fallen, sind deshalb vom Geltungsbereich des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und dieses Ausführungsgesetzes ausgenommen.

Das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz enthält jedoch im § 1 Abs. 2 eine Ausnahme von dieser Kompetenzaufteilung für bestimmte Waldgrundstücke. Demnach gelten die Verpflichtungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes auch für Waldgrundstücke, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grund-

flächen angrenzen und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist. Diese Erweiterung des Geltungsbereiches des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes um die angeführten, inhaltlich sehr begrenzten Fälle wird im Interesse des Pflanzenschutzes auch in diesen Gesetzentwurf übernommen.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen ebenfalls nicht vom Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes umfasst und daher auch nicht in diesem Ausführungsgesetz geregelt ist der Schutz der Pflanzen vor Schädigung durch jagdbare Tiere. Die – vom Landesgesetzgeber auf der Grundlage des Art. 15 Abs. 1 B-VG ohne Bindung an bundeseinheitliche Grundsätze erlassenen – Regelungen zu diesem Themenkreis finden sich im Burgenländischen Jagdgesetz 1988.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden für die Landesvollziehung keine zusätzlichen Kosten erwachsen, da die im Entwurf vorgesehenen kostenrelevanten Bekämpfungsmaßnahmen und Pflanzenschutzverfahren bereits im Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetz enthalten sind.

Das Burgenländische Kulturpflanzengesetz bzw. der vorliegende Gesetzentwurf führen im Wesentlichen nur dann zu Vollzugshandlungen, wenn Schadorganismen – wie zuletzt im Jahr 2002 der besonders gefährliche Feuerbrand – landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturen in einer Weise gefährden oder schädigen, die behördliche Anordnungen erforderlich machen. Da die Notwendigkeit und Intensität solcher Anordnungen – insbesondere auch zur Umsetzung entsprechender gemeinschaftlicher Vorschriften – nicht voraussehbar ist, ist auch der Behördenaufwand schwer abschätzbar.

Im Fall von Anordnungen ist mit einem nicht unerheblichen Vollzugaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, bei den Gemeinden und bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer als Pflanzenschutzdienst des Landes zu rechnen. Dieser Aufwand wird in der Regel vom Land Burgenland, von der Landwirtschaftskammer Burgenland und von den Gemeinden getragen werden, sofern nicht für bestimmte Amtshandlungen eine Gebührenvorschreibung in Betracht kommt.

Aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwächst dem Land Burgenland grundsätzlich kein Aufwand, da dieser von den betroffenen Verpflichteten selbst zu tragen ist. Allenfalls könnten hierfür Förderungsleistungen (Beiträge zu Kosten und Schäden gemäß § 8 des Entwurfs) anfallen.

#### IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der vorliegende Entwurf dient vor allem in folgenden zwei Punkten der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht:

Zum einen wird – vor allem durch § 5 – eine ausreichende gesetzlich Grundlagen geschaffen, um bestehende und allenfalls noch zu erlassende künftige Richtlinien des Rates der Europäischen Union über den Schutz der Kulturpflanzen im Verordnungsweg in innerstaatliches Recht umzusetzen. Derzeit handelt es sich dabei um folgende Richtlinien:

- Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses, ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S.1;
- Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden, ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 3;
- Richtlinie 69/466(EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San José Schildlaus, ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 5;
- Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern, ABl. Nr. L 352 vom 28. Dezember 1974, S. 41;
- Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993, S. 1;
- Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1;

Diese Richtlinien wurden zwar bereits auf Grundlage des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes durch Verordnung umgesetzt (vgl. die Auflistung im § 15

Abs. 2 des Entwurfes); ob dieses Gesetz alle Bereiche dieser Verordnungen abdeckt, könnte jedoch fraglich sein. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen allfällige Mängel beseitigt werden.

Zum anderen schafft § 9 des Entwurfs Regelungen zur Zulassung von Arbeiten zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken, für die Schadorganismen und bestimmte andere, des Befalls verdächtige Gegenstände benötigt werden, jene Rechtsgrundlagen, die erforderlich sind, um das Konzept der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 34 zuletzt geändert durch die Richtlinie 99/53/EG der Kommission vom 6. Mai 1999, ABl. Nr. L 142 vom 5. Juni 1999, S. 29, in nationales Recht umzusetzen. Diese Richtlinie steht wiederum in engem Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, welche die Verbringung von Schadorganismen und anderen Verdachtsgegenständen äußerst restriktiv regelt, im Art. 3 Abs. 7 Unterabsatz 3 und 4, Art. 4 Abs. 5 und Art. 13 Abs. 5 jedoch für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben (= Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecke im Sinn des Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995) die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens vorsieht.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkt sich dieses Gesetz ebenso wie das zugrundeliegende Pflanzenschutzgrundsatzgesetz auf den Schutz der Pflanzen (Kulturen) und umfasst nicht die Verbringensvorschriften, die im Pflanzenschutzgesetz 1995 des Bundes enthalten sind. Im Titel des vorliegenden Gesetzes und im Abs. 1 werden in deklarativer Weise die im Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG verwendeten Begriffe

"Krankheiten und Schädlinge" gebraucht. Diese werden im weiteren Text durch den gemeinschaftsrechtlichen Begriff "Schadorganismen" ersetzt.

Im Abs. 2 wird eine ausdrückliche Ausnahme betreffend die forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse normiert. Für den Schutz der forstlichen Kulturen, der im Forstgesetz 1975 geregelt ist, besteht – wie bereits dargestellt – keine Zuständigkeit des Grundsatzgesetzgebers und somit auch keine Kompetenz des Landesgesetzgebers. Abs. 2 folgt jedoch den Intentionen des Grundsatzgesetzgebers, wonach Regelungen für bestimmte, unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzende Waldflächen, die im Interesse des Pflanzenschutzes erforderlich sind, unter Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG subsumiert werden können.

Die im allgemeinen Teil bereits erörterte Ausnahme für jagdbare Tiere wird im § 1 ausdrücklich ausgesprochen.

#### Zu § 2:

Die im Abs. 1 festgelegten Bestimmungen, die für den Pflanzenschutz von wesentlicher Bedeutung sind, wurden – entsprechend den Vorgaben des § 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes – den Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 angepasst. Der Begriff der "Schadorganismen", der ebenfalls dieser Richtlinie entstammt, ersetzt den Begriff der "Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge".

Der für die Vollziehung des vorliegenden Gesetzes zentrale Begriff der "Pflanzenschutzmaßnahmen" wird im Abs. 2 durch eine demonstrative, nichtabschließende Aufzählung jener Maßnahmen näher erörtert, die für die Erhaltung der Pflanzengesundheit und somit für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion von wesentlicher Bedeutung sind. Im Wesentlichen waren diese Maßnahmen bereits im Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetz enthalten. Zum überwiegenden Teil dient die gegenständliche Aufzählung überdies der Umsetzung von Vorgaben des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, das in seinem § 3 (vgl. insbesondere Z 2, 4, 5 und 6) den Ländern die Schaffung von Rechtsgrundlagen für bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen ausdrücklich vorschreibt.

Die angeführten Bekämpfungsmaßnahmen gliedern sich in

1. Kulturmaßnahmen (zweckmäßiger Fruchtwechsel, Verwendung von einwandfreiem Saatgut geeigneter Sorten usw.),
2. technische Bekämpfungsmaßnahmen
  - a) mit physikalischen (mechanischen) Mitteln (Entfernen befallener Pflanzen und Pflanzenteile, Abflammen etc.) oder
  - b) mit chemisch-synthetischen oder anderen Pflanzenschutzmitteln und
3. biologische Bekämpfungsmaßnahmen (Einsatz der natürlichen Feinde der Schadorganismen)

Hinzu kommt die Sperre eines bestimmten Gebietes, mit der das Verbringen aller betroffenen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse untersagt werden kann. Die Sperre ist als Bekämpfungsmaßnahme primär am Erzeugungsort von den Verbringensvorschriften des Pflanzenschutzgesetzes 1995 zu unterscheiden, die den Verkehr mit Pflanzen an sich regeln.

Um ein Ausbreiten der Schadorganismen durch das Erntegut, welches bereits von Schadorganismen befallen oder auch nur befallsverdächtig ist, zu verhindern, sind überdies Maßnahmen zur unschädlichen Verwertung oder Vernichtung des Ernteguts sowie zur Desinfektion von Maschinen und Geräten, welche mit Schadorganismen in Berührung gekommen sind oder sein könnten, vorgesehen.

### Zu § 3:

§ 3 schafft einen Überblick über jene Pflichten, die in Ausführung der im § 3 Z 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltenen Vorgaben – grundsätzlich alle Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln in gleicher Weise treffen. Durch den Halbsatz "welche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, zum Verkauf feilhalten oder in sonstiger Weise innehaben" wird der Adressatenkreis des § 3 in keiner Weise ein-

geengt. Er gibt lediglich zu erkennen, dass die in dieser Bestimmung verankerten Pflichten schon allein bei Vorhandensein eines natürlichen Bezuges zu Pflanzenschädlingen schlagend werden können. Daraus zu schließen, dass etwa nur jene Grundeigentümer und dgl. von § 3 erfasst werden, die aus ihrer Beziehung zu Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder befallsverdächtigen Gegenständen geschäftlichen Nutzen ziehen, wäre völlig verfehlt und entspräche auch nicht den Intentionen des Grundsatzgesetzgebers. Die – gegenüber dem Pflanzenschutzgrundsatzgesetz ergänzende – Einbeziehung der Innehabung "in sonstiger Weise" versucht, Missverständnisse dieser Art von vornherein zu vermeiden.

Zum Teil bestehen im § 3 verankerte Pflichten unmittelbar aufgrund des Gesetzes ohne dass es einer weiteren behördlichen Konkretisierung bedürfe, zum Teil werden sie dagegen erst durch bestimmte behördliche Maßnahmen, etwa durch Bescheide oder Verordnungen aufgrund der § 4 und 5, aktualisiert.

Ohne besonderes behördliches Zutun trifft die im § 3 genannten Personen vor allem die im Z 1 verankerte Pflicht zur Freihaltung der Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel von Schadorganismen. Dies bedeutet zum einen, dass möglichst schon im Vorfeld des Auftretens solcher Schädlinge Gegenmaßnahmen getroffen werden müssen. Insbesondere wird im Rahmen des Zumutbaren beispielsweise eine Bewirtschaftungsform (Fruchtfolge, Sortenwahl etc.) gewählt werden müssen, die das Ausbreiten von Schadorganismen von vornherein erschwert oder unmöglich macht. Zum anderen begründet dieser Tatbestand, aber auch die Pflicht, im Fall des Auftretens von Schadorganismen – unabhängig von einem Einschreiten der Behörde – von sich aus geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Dem aus § 3 Z 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes übernommen unbestimmten Gesetzesbegriff "tunlichst" kommt im gegebenen Zusammenhang verschiedene Bedeutung zu: Hieraus ist abzuleiten, dass Bekämpfungsmaßnahmen stets unter Beachtung des "Integrierten Pflanzenschutzes" zu setzen sind, wie insbesondere in § 2 Abs. 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002, umschrieben werden. "Integrierter Pflanzenschutz" meint dabei die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflan-

zenschutzmitteln auf jenes Mindestmaß beschränkt wird, welches erforderlich ist, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht. Vor Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, die nur einen Teilbereich der möglichen Pflanzenschutzmaßnahmen ausmachen, sind also alle anderen geeigneten Verfahren zur Eindämmung der Schadorganismen auszuschöpfen.

Hinzu kommt, dass die Bekämpfung von Schadorganismen sachgemäß zu erfolgen hat. Dies bedeutet zunächst die unbedingte Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie auf den Schutz der Umwelt und der nicht schädlichen Lebewesen sowie die Notwendigkeit, auf die Zweckbestimmung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, die nicht der Pflanzenproduktion dienen, Bedacht zu nehmen. Dieses Kriterium umfasst aber auch den Befehl, alle einschlägigen Rechtsvorschriften aus anderen Bereichen (zB jene des Wasserrechts, des Lebensmittelrechts, des Naturschutzrechts, aber auch des Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetzes betreffend Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel) einzuhalten. Aus derartigen Vorschriften können sich unter Umständen Verbote hinsichtlich bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen ergeben (zB das Verbot der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten). Dies hat zur Folge, dass gegebenenfalls andere, nicht verbotene, aber dennoch wirksame Pflanzenschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Schließlich ergibt sich aus dem Wort "tunlichst" auch eine maßgebliche Einschränkung der autonomen Bekämpfungspflichten der im § 3 genannten Personen. Alle in Betracht kommenden Maßnahmen sind von ihnen zunächst nur im Rahmen des Zumutbaren zu setzen. Über diesen Rahmen hinaus reichende Pflichten können erst aus einer behördlichen Anordnung im Sinne der §§ 4 und 5 resultieren und sind damit an den Eintritt der dort festgeschriebenen auf besondere Gefährdungssituationen abgestellten Kriterien gebunden.

Um den zuständigen Stellen möglichst frühzeitig Kenntnis vom Vorliegen derartiger Situation zu verschaffen, statuiert § 3 Z 2 eine diesbezügliche Meldepflicht für alle in § 3 genannten Personen. Zu melden ist das atypische Auftreten von Schadorganismen, die sich in gefahrdrohendem Ausmaß vermehren, d.h. jedes aus pflanzengesundheitlicher Sicht bedenkliche Auftreten von Schadorganismen ist zu melden. Als

zentrale Anlaufstelle, die alle weiteren Schritte in die Wege zu leiten hat, ist – wie bisher – die Gemeinde vorgesehen.

Die in Z 3 und 4 normierten Duldungs- und Auskunftspflichten der im § 3 genannten Personen sollen die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden, Bürgermeister) einschließlich des als zentrale Koordinationsstelle konzipierten Pflanzenschutzdienstes des Landes in die Lage versetzen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Informationen zu beschaffen. Im Einzelfall wird genau darauf zu achten sein, dass in die Rechtssphäre der Betroffenen nicht stärker eingegriffen wird, als dies zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist; dies gilt insbesondere auch für jene natürlichen und juristischen Personen, die von der Behörde gemäß § 4 Abs. 3 mit der Leitung oder Durchführung angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen betraut werden.

Was die Auskunftspflicht betrifft, sind jedenfalls auch Auskünfte über allfällige Ansprüche gegen Dritte mit umfasst, die das Auftreten eines Schadorganismus verschuldet und so einen Schaden für die Eigentümer oder sonstigem Verfügungsberechtigten herbeigeführt haben. Für entnommene Proben gebührt dem Eigentümer grundsätzlich keine Entschädigung.

Z 5 verpflichtet die im § 3 genannten Personen dazu, jenen Anordnungen Folge zu leisten, die von den zuständigen Behörden in Vollziehung dieses Gesetzes erteilt werden können. In erster Linie wird es hierbei darum gehen, bestimmte aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen selbst durchzuführen, allenfalls unter Heranziehung einer fachlich geeigneten Person (vgl. § 4 Abs. 2 Z 1) oder unter der Aufsicht eines behördlich bestellten Koordinators (vgl. § 4 Abs. 2 Z 2). Die Festlegung einer Pflicht zur Duldung der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen ist im Zusammenhang mit jenem Teil des § 4 Abs. 2 Z 2 zu sehen, der es der Behörde ermöglicht, die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen an von ihr betraute Dritte zu übertragen.

Z 6 nimmt schließlich darauf Bedacht, dass den im § 3 genannten Personen im Rahmen von Anordnungen gemäß § 5 besondere Untersuchungs- und Anzeigepflichten auferlegt werden können, die über den unmittelbar auf Grund des Gesetzes bestehenden Rahmen – insbesondere jenen der Z 2 – hinaus gehen. Um den Pflicht-

tenkatalog zu vervollständigen und zugleich deren Einhaltung dem Überwachungs- und Strafre regime der §§ 11 und 12 zu unterstellen, werden sie im § 3 ausdrücklich aufgenommen. Auf die Pflicht zur Duldung besonderer Überwachungsmaßnahmen, die gemäß § 5 angeordnet werden können, muss in Z 6 nicht gesondert Bedacht genommen werden, da sie sich bereits unmittelbar aus Z 3 ergibt.

#### Zu § 4:

§ 4 knüpft unmittelbar an § 3 Z 2 an, der die im § 3 genannten Personen zur unverzüglichen Meldung jedes Auftretens von Schadorganismen verpflichtet, das sich zu einer vom Einzelnen nicht mehr bewältigbaren Situation auszuwachsen droht und daher einer behördlichen Steuerung bedarf. Erhält die Behörde auf Grund der Meldung eines Bürgermeisters, der durch Mitteilung eines Verpflichteten oder im Zuge seiner eigenen Überprüfungsmaßnahmen gemäß § 11 auf eine Gefahr drohende Vermehrung von Schadorganismen aufmerksam wurde, Kenntnis von einer derartigen Situation, hat sie – je nach dem, ob der Adressatenkreis individuell bestimmbar ist oder nicht, durch Bescheid oder Verordnung – im Rahmen des erforderlichen die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen anzuordnen.

Zur Umsetzung der aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen sind grundsätzlich die im § 3 genannten Personen selbst verpflichtet. Der Behörde soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Erforderlichkeit komplexerer Maßnahmen diesen Grundsatz partiell zu durchbrechen. Zum einen erhält sie – insbesondere für den Fall der Notwendigkeit einer planmäßigen und gleichzeitigen Durchführung einer Pflanzenschutzmaßnahme durch mehrere Verpflichtete – die Möglichkeit, eine fachlich geeignete, das heißt sachverständige natürliche oder juristische Person mit der Leitung der Bekämpfungsmaßnahme zu betrauen; die Durchführung der angeordneten Maßnahme bleibt diesfalls zwar bei den primär Verpflichteten, die Koordination obliegt jedoch dem von der Behörde bestellten Fachmann, dessen Anordnungen von den zur Umsetzung Verpflichteten zu befolgen sind (vgl. § 3 Z 5). Zum anderen erlaubt es die gegenständliche Bestimmung, bei Pflanzenschutzmaßnahmen, deren effektive Durchführung besondere Sachkenntnisse erfordert, eine Abwicklung durch geeignete Dritte vorzuschreiben. Um den Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Handlungsfreiheit der Beauftragten möglichst gering zu halten, soll die Auswahl des fachkundigen Dritten dabei grundsätzlich diesem überlassen bleiben; der

Behörde obliegt lediglich die Festschreibung abstrakter Qualifikationskriterien. Nur wenn der Erfolg der zu setzenden Pflanzenschutzmaßnahmen ansonsten gefährdet wäre, hat es die Behörde in der Hand, selbst geeignete natürliche oder juristische Personen unmittelbar mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu betrauen.

Abs. 3 legt in diesem Zusammenhang fest, dass der Akt der Betrauung in Form eines privatrechtlichen Vertrages zu erfolgen hat. Der solcher Art Beauftragte erhält hierdurch keine selbständigen behördlichen Befugnisse, sondern sein Verhalten bleibt der auftraggebenden Behörde zurechenbar. Zur Überwälzung der vom Land aus solchen Verträgen erwachsenden Kosten auf die im § 3 genannten Personen vgl. § 8 Abs. 2.

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Anordnungen gemäß § 4 wird durch den vorliegenden Entwurf bei den Bezirksverwaltungsbehörden konzentriert (vgl. § 10 Abs. 1).

Bei Gefahr in Verzug erhält die Bezirksverwaltungsbehörde über das herkömmliche Instrumentarium an Anordnungs Kompetenzen hinaus gemäß Abs. 4 auch die Befugnis zur Vornahme faktischer Amtshandlungen eingeräumt. Dass die Behörde in einem solchen Fall "ohne weiteres Verfahren" vorzugehen hat, entbindet sie überdies von der in Abs. 1 ansonsten zwingend vorgeschriebenen Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes. Inhaltlich ist die Behörde bei der Setzung von Notmaßnahmen allerdings uneingeschränkt an die Vorgaben des Abs. 1 gebunden, das heißt, sie darf lediglich die für die Bewältigung der konkreten Situation erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen verfügen oder selbst durchführen lassen, wobei auch in diesem Zusammenhang der grundsätzliche Vorrang der Selbstdurchführung angeordneter Maßnahmen durch die im § 3 genannten Personen zu beachten ist.

#### Zu § 5:

Durch die Verordnungsermächtigung des § 5 soll sichergestellt werden, dass die Behörde nicht auf an bestimmte Schadschwellen gebundene und daher – der Natur der Sache nach – zeitlich befristete Anordnungen zum Zweck des Pflanzenschutzes (§ 4) beschränkt bleibt, sondern bezüglich bestimmter, besonders gefährlicher Schadorganismen besondere Maßnahmen generell und für unbestimmte Zeit in Kraft set-

zen kann. Ein weiterer Unterschied zu § 4 besteht darin, dass die Behörde auf der Grundlage des § 5 neben der Anordnung besonderer Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 auch eine schadorganismusspezifische Intensivierung des pflanzenschutzrechtlichen Kontrollsystems etablieren darf. Zu denken ist auf der einen Seite an besondere Untersuchungs- und Anzeigepflichten der im § 3 genannten Personen, auf der anderen Seite aber auch die Einrichtung eigener Überwachungssysteme, wie zB an die Vorschreibung regelmäßiger Kontrollen, an die stichprobenartige Entnahme von Proben, allenfalls auch gegen angemessene Entschädigung, und dergleichen mehr.

Auf diese Weise soll die Behörde vor allem auch in die Lage versetzt werden, die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochenen Richtlinien der Europäischen Union zum Pflanzenschutzgesetz umzusetzen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen werden diese Richtlinien jedoch nicht zu gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen gemäß § 5 erklärt, sondern die Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Verordnungsgebers materiell möglichst genau umschrieben.

Angesichts der besonderen Struktur der Maßnahmen, die gemäß § 5 anzuordnen sind, wird die Erlassung derartiger Verordnungen ausnahmslos der Landesregierung vorbehalten.

#### Zu § 6:

Das Burgenländische Kulturpflanzenschutzgesetz aus 1949 hat für die Stareabwehr keine ausreichende Rechtsgrundlage enthalten. Dennoch wurden in der Vergangenheit auf Grund dieses Gesetzes mit Verordnung der Landesregierung Maßnahmen für die Starebekämpfung für Gemeinden rund um den Neusiedler See angeordnet. Mit der jetzigen Regelung soll für die Zukunft eine ausreichende gesetzliche Basis geschaffen werden.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit, die im § 3 genannten Personen, wenn sie Weingärten bewirtschaften, zu gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen zu verpflichten.

Voraussetzung für die Erlassung einer derartigen Verordnung ist die schriftliche Absichtserklärung einer Gemeinde an die Landesregierung, in ihrem Bereich Vertreibungsmaßnahmen durchführen zu wollen. In dieser Erklärung müssen auch die zum Einsatz gelangenden Vertreibungsmittel angeführt sein.

Die Organisation, Durchführung und Überwachung von angeordneten Maßnahmen liegt ausschließlich bei der Gemeinde. Dazu gehören auch die Vorschreibung und Einhebung der von den Verpflichteten zu entrichtenden anteiligen Kosten, die der Gemeinde durch die Maßnahmen entstanden sind.

#### Zu § 7:

Wie bereits im Zusammenhang wie § 3 näher dargelegt wurde, entbindet das Pflanzenschutzrecht die zur Setzung bestimmter Maßnahmen verpflichteten Personen keinesfalls von der Beachtung der in anderen Rechtsvorschriften des Bundes sowie des Landes enthaltene Gebote, Verbote und Bewilligungspflichten. Behördliche Anordnungen im Sinne der §§ 4 und 5 vermögen daran grundsätzlich nichts zu ändern. Abs. 1 enthält eine alle diesbezüglichen Zweifel ausräumende Klarstellung.

Abs. 2 durchbricht den im Abs. 1 aufgestellten Grundsatz allerdings im Hinblick auf das im gegebenen Zusammenhang besondere Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen auf der einen sowie den Erfordernissen des Naturschutzes auf der anderen Seite. Zwar wird es im Rahmen des allgemeinen Naturschutzes in der Regel keine Probleme bereiten, erforderliche Pflanzenschutzmaßnahmen mit der Begründung zu rechtfertigen, dass das Interesse am Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen jenes am unberührten Fortbestand des naturgegebenen Zustandes überwiegt. Anderes gilt jedoch in Bezug auf jene Vorschriften, die Beeinträchtigungen besonderes schützenswerter Tiere oder Pflanzen sowie (bestimmte) Eingriffe in den Naturhaushalt besonders geschützter Gebiete grundsätzlich untersagen bzw. vom Vorliegen einer Bewilligung abhängig machen. In diesen Bereichen könnte der Fall eintreten, dass die Anordnung gewisser Maßnahmen zur Abwehr von Schadorganismen unabdingbar erforderlich ist, diese vom Beauftragten aber nicht ohne Kontaktierung der zuständigen Naturschutzbehörde gesetzt werden dürften. § 7 vermeidet diese für den Bürger unverständliche Konsequenz, stellt gleichzeitig aber die Wahrung der Belange des Naturschutzes dadurch

sicher, dass er die zur Anordnung von Pflanzenschutzmaßnahmen zuständigen Behörden dazu verhält, die naturschutzrechtlichen Bestimmungen bei ihrer Entscheidung mit anzuwenden und solche Anordnungen der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Behörde darf also ausschließlich jene Maßnahmen anordnen, für die nach den geltenden Vorschriften eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden könnte bzw. müsste.

#### Zu § 8:

Abs. 1 stellt in Erfüllung von § 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes klar, dass die Kosten der praktischen Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen und die Schäden und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile, die aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsen, von den zur Durchführung Verpflichteten zu tragen sind. Eine Kostenübernahme durch die anordnenden Behörden kommt – von Beiträgen gemäß Abs. 4 abgesehen – nicht in Betracht.

Der im Abs. 1 angesprochene Grundsatz befreit die Beteiligten aber nicht von der Anwendung des ABGB. Führt beispielsweise ein Grundeigentümer eine behördliche angeordnete Pflanzenschutzmaßnahme nicht sachgemäß durch und verursacht er hierdurch eine Schädigung seines Nachbarn, die bei sorgfältiger Umsetzung der Maßnahme unterblieben wäre, kann er sich nicht unter Berufung auf Abs. 1 von seiner Ersatzpflicht befreien.

Abs. 2 nimmt auf den Umstand Bedacht, dass die Behörde bei der Anordnung komplexerer Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 vorsehen kann, dass die im § 3 genannten Personen die Maßnahme nicht selbst – sei es von eigener Hand, sei es durch von ihnen ausgewählte Dritte – durchführen, sondern dass diese von einer anderen, von der Behörde zu bestimmenden Person umgesetzt werden. Diesfalls muss es zu einer Aufteilung der Kosten kommen, die dem Land aus dem gemäß § 4 Abs. 3 mit dem fachkundigen Dritten abzuschließenden Vertrag erwachsen. Diese ist von der Behörde, die die Maßnahme angeordnet hat, bescheidmäßig vorzunehmen. Gleiches gilt auch für den ebenfalls im § 4 Abs. 2 Z 2 geregelten Fall, dass zwar die Durchführung der Maßnahme bei den primär Verpflichteten verbleibt, die Leitung und Koordination jedoch einem fachkundigen Dritten übertragen wird.

Die festgelegten Aufteilungsgrundsätze nach der Größe der Grundsätze oder nach dem Wert der Pflanzenschutzmaßnahme kommen subsidiär nur dann zur Anwendung, wenn eine einvernehmliche Aufteilung der Kosten zwischen zur Kostentragung Verpflichteten nicht gelingt und sich auch die tatsächlichen Kostenanteile nicht ermitteln lassen. Der Errechnung der tatsächlichen Kostenanteile ist gegenüber einer Anwendung der subsidiären Maßstäbe jedenfalls der Vorzug zu geben, zumal dies die technischen Möglichkeiten in den meisten Fällen erlauben werden.

Abs. 3 dient der Umsetzung von § 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und enthält eine Ermächtigung zur Festsetzung von Gebühren, wobei als praktischer Anwendungsfall vor allem eine Ausnahmegenehmigung für das Halten von Schadorganismen in Betracht kommen wird.

§ 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes räumt der Landesgesetzgebung die Möglichkeit ein, für die von den betroffenen grundsätzlich selbst zu tragenden Kosten aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen – unbeschadet der Möglichkeit zur Inanspruchnahme etwaiger anderer Leistungen, wie etwa aus dem Katastrophenfonds – einen Ersatz aus öffentlichen Mitteln vorzusehen. Da die Pflanzenerzeugung in der Volkswirtschaft einen wichtigen Platz einnimmt und der Erfolg der Pflanzenerzeugung ständig durch Schadorganismen bedroht ist, ist ein effektiver Schutz der Pflanzen gegen diese Schadorganismen unbedingt erforderlich, um eine Ertragsminderung zu verhindern und darüber hinaus die Produktivität der Landwirtschaft zu erhalten. Aus diesem übergeordneten öffentlichen Interesse erscheint die Möglichkeit, die Bestreitung der Bekämpfungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, gerechtfertigt, wenn dies zur Existenzsicherung betroffener Betriebe erforderlich ist. Ähnliche Kostenübernahmeregelungen waren auch bisher im Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetz enthalten.

Allfällige Beiträge sollen sich jedoch nicht auf die Schäden beziehen, die durch den Schadorganismus selbst entstanden sind. Sie sollen neben den Kosten der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur Schäden (teilweise) abdecken, die aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, zB durch Rodemaßnahmen, entstehen.

Überdies bleibt hinzuweisen, dass es sich bei den im Abs. 4 geregelten Beiträgen von vornherein ausnahmslos um freiwillige Förderungsleistungen des Landes handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Übernahme von Bekämpfungskosten durch die öffentliche Hand lindert nicht nur die Nachteile der von Pflanzenschutzmaßnahmen betroffenen Personen; sie eröffnet auch die Möglichkeit für die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000. Dem im Art. 23 Abs. 7 dieser Richtlinie und im § 4 Abs. 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltenen Auftrag, für den Fall der Inanspruchnahme eines solchen Beitrags einen Forderungsübergang auf die Europäische Gemeinschaft vorzusehen, trägt Abs. 6 Rechnung.

#### Zu § 9:

Diese Bestimmung erfüllt den in § 3 Z 3 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltenen Auftrag, das Halten von Schadorganismen grundsätzlich zu verbieten. Sie steht aber auch in engem Zusammenhang mit der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995, die nunmehr als Ausführungsrichtlinie zu Art. 3 Abs. 7 Unterabsatz 3 und 4, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 5 und Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 gilt.

Sinn der genannten Richtlinie ist eine Durchbrechung des an sich äußerst restriktiven Verbringungsregimes der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf Schadorganismen und damit im Zusammenhang stehende Verdachtsgegenstände, sofern diese für Arbeiten zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken (= Versuchszwecke, wissenschaftlichen Zwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben im Sinn der virginanten Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000) benötigt werden. Die Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 geht dabei von folgendem zweistufigen Konzept aus: sollen entsprechende Gegenstände unter Berufung auf die geschilderte Ausnahmenvorschrift eingeführt werden, hat der betreffende Mitgliedstaat zunächst gemäß Art. 2 Abs. 1 über die Zulassung der beabsichtigten Arbeiten zu entscheiden. Erst wenn das Zulassungsverfahren positiv abgeschlossen ist, ist gemäß Art. 2 Abs. 2 über die Verbringung der betreffenden Gegenstände zu befinden.

Nach der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung steht – wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt wurde – die Regelung der Verbringung von Schadorganismen und dgl. ausschließlich dem Bund zu. Die Entscheidung über die Zulassung der Arbeiten zu determinieren, obliegt dagegen – auch wenn dies in den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften (vgl. insbesondere § 15 der Pflanzenschutzverordnung, BGBl. Nr. 253/1996 idgF) nicht hinlänglich berücksichtigt zu werden scheint – unter Bedachtnahme auf die vom Bund gemäß Art. 12 B-VG verfügten Grundsätze den Ländern. Der vorliegende Entwurf trägt dem Rechnung.

Von vornherein, dh ohne dass es hierfür einer bescheidmäßigen Genehmigung bedürfte, sollen Schadorganismen gemäß § 3 Z 3 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes nicht unter das Verbot des § 9 fallen, wenn "hierfür auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung vorliegt". Diese Anordnung scheint vorderhand insoweit missverständlich, als eine Rechtsgrundlage für derartige Ermächtigungen zum Halten von Schadorganismen im Gemeinschaftsrecht – soweit ersichtlich – nicht auszumachen ist. Die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 sieht zwar in ihrem Art. 15 eine gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung der Mitgliedstaaten zum Vorsehen von Ausnahmen vor; da die gegenständliche Richtlinie grundsätzlich nur die Verbringung von Schadorganismen und dgl., nicht aber das Halten derselben regelt, kann sich diese Ermächtigung folgerichtig auch bloß auf Ausnahmen von den restriktiven Verbringungsbeschränkungen beziehen. In gemeinschaftsrechtskonformer Interpretation wird die im § 3 Z 3 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltene Vorgabe demnach so zu verstehen sein, dass für den Fall des Vorliegens einer Ermächtigung der Republik Österreich zur Zulassung der Verbringung eines Schadorganismus, die ohnedies eine umfassende Beachtung der schützenswerten Rechtsgüter voraussetzt, diese Ermächtigung von den Ländern nicht dadurch untergraben werden soll, dass sie zusätzlich auf der Beantragung einer Haltebewilligung beharren. Unter Bedachtnahme auf diese Überlegungen nimmt Abs. 1 aus dem an dieser Stelle verfügten Verbot ex definitione jene Schadorganismen und sonstigen Verdachtsgegenstände aus, für die der Bund – etwa gemäß § 15 der Pflanzenschutzverordnung – auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung die Verbringung bewilligt hat. Einem diesbezüglichen Bewilligungsbescheid kommt für die Anwendung des im Abs. 1 enthaltenen Verbots Tatbestandswirkung zu.

Zu § 10:

Die im Abs. 1 enthaltene Zuständigkeitsbestimmung wurde – soweit erforderlich – bereits im Zusammenhang mit den jeweils einschlägigen materiellrechtlichen Bestimmungen erörtert (vgl. insbesondere die Erläuterungen zu § 4).

Abs. 2 richtet den Pflanzenschutzdienst des Landes bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer ein. Dazu ist anzumerken, dass die Burgenländische Landwirtschaftskammer bereits im Rahmen des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1949 diese Funktion ausgeübt hat. Nachdem die Burgenländische Landwirtschaftskammer im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung Aufgaben des Landeshauptmannes nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 als "beliehene Behörde" vollzieht, ist es naheliegend, sie auch in den Vollzug dieses Gesetzes wie bisher einzubeziehen. Die Burgenländische Landwirtschaftskammer verfügt zudem über entsprechendes Fachpersonal, welches bereits seit langem mit derartigen Aufgaben betraut ist. Aufgabe der Burgenländischen Landwirtschaftskammer als Pflanzenschutzdienst ist, neben der Wahrnehmung der an anderen Stellen dieses Gesetzes ausdrücklich vorgesehenen Kompetenzen – die sachverständige Beratung der Behörden in allen Pflanzenschutzangelegenheiten. Weiters ist sie zur Information der Verwaltungsbehörden berufen. Dies bedeutet, dass sie erforderlichenfalls auch die Einleitung von Verfahren nach § 4 zu veranlassen hat, zumal die Gemeinde Wahrnehmungen über die gefahrdrohende Vermehrung von Schadorganismen – im Besonderen auch diesbezügliche Meldungen gemäß § 3 Z 2 – gemäß § 11 Abs. 2 an den Pflanzenschutzdienst weiter zu leiten hat.

Dass im Rahmen des vorliegenden Entwurfes die Burgenländische Landwirtschaftskammer nicht durchgehend als Pflanzenschutzdienst genannt wird, hängt damit zusammen, dass sie nicht alle ihr obliegenden Funktionen in dieser Stellung auszuüben hat. Wo sie als Landwirtschaftskammer bezeichnet wird, nimmt sie nach dem Konzept des Entwurfes ihre Aufgabe als Interessenvertretung wahr.

Die Gesamtheit der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden, Bürgermeister) einschließlich des Pflanzenschutzdienstes werden gemeinsam mit den Vollzugsbehörden des Pflanzenschutzgesetzes 1995 als Amtlicher österreichischer Pflanzenschutzdienst im Burgenland

bezeichnet. Diese Anordnung des Abs. 3 korrespondiert der im § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltenen Definition des Amtlichen österreichischen Pflanzenschutzdienstes und steht daher in engem Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, demzufolge jeder Mitgliedstaat eine einzige zentrale Behörde für die Koordination und die Kontakte in den richtlinienerheblichen Fragen der Pflanzengesundheit zu errichten bzw. zu benennen hat.

#### Zu § 11:

§ 11 betraut die Gemeinden – wie bereits das Burgenländische Kulturpflanzenschutzgesetz – mit der Wahrnehmung von pflanzenschutzrechtlichen Aufgaben vor Ort und dient insoweit auch der Umsetzung von § 3 Z 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, demzufolge die Landesgesetzgebung eine Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln vorzusehen hat, auf bzw. in denen Schadorganismen auftreten können.

Erhält eine Gemeinde – sei es auf Grund eigener Wahrnehmung oder durch Mitteilung seitens eines meldepflichtigen Grundeigentümers und dgl. (vgl. § 3 Z 2) – Kenntnis von Vorgängen, die zur Anordnung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinn des § 4 Anlass geben könnten, hat sie diese Informationen zwecks weiterer Veranlassung unverzüglich weiterzuleiten. Ansprechpartner für die Gemeinde ist in dieser Beziehung der Pflanzenschutzdienst als zentrales Koordinationsorgan in Pflanzenschutzfragen sowie die zur Setzung weiterer Maßnahmen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Meldungen über wahrgenommene Verwaltungsübertretungen sind dagegen nach wie vor – ohne dass dies eines besonderen Hinweises im Gesetz bedürfte – selbstverständlich (nur) an die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Eine Kompetenz der Gemeinden zur Setzung von Notmaßnahmen ist – anders als im geltenden Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetz – im Entwurf nicht mehr vorhanden. Dies steht im Zusammenhang mit den laufenden Bestrebungen zur Kompetenzkonzentration bei den Bezirksverwaltungsbehörden, dient aber auch der besseren Abstimmung von Pflanzenschutzmaßnahmen mit den Erfordernissen des

Naturschutzes, auf die im § 7 Abs. 2 des Entwurfs besonders Bezug genommen wird.

Die Gemeinden sind allerdings bei massivem Auftreten von Schadorganismen zur Mitwirkung an den Bekämpfungsmaßnahmen verpflichtet. Dies kann durch Beistellung personeller oder maschineller Ressourcen erfolgen. Die Verpflichtung greift aber nur so weit, als die Gemeinde überhaupt ("nach Maßgabe der ihr verfügbaren Mittel") in der Lage ist, an den Maßnahmen mitzuwirken. Gemeinden, die beispielsweise über keinen eigenen Maschinenpark verfügen, trifft daher die Verpflichtung zur Beistellung von Maschinen nicht.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handeln die Gemeinden von Verfassungs wegen im übertragenen Wirkungsbereich. Allein der Umstand, dass sich Schadorganismen nicht auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken lassen und regelmäßig gemeindeübergreifende Maßnahmen erforderlich sind, um einen Befall effektiv zu bekämpfen, lässt erkennen, dass im Sinn des B-VG weder das Interesse noch die Eignung der abstrakten Einheitsgemeinde zur autonomen Aufgabenbesorgung gegeben ist. Zuständiges Organ zur Wahrnehmung der Gemeindeaufgaben nach diesem Landesgesetz ist somit schon von Verfassungs wegen der Bürgermeister.

#### Zu § 12:

Diese Bestimmung stellt klar, dass Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in Ausübung ihrer Kontrolltätigkeiten jederzeit Behördenorgane begleiten können.

#### Zu § 13:

§ 13 dient der Umsetzung von § 6 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, welcher die Landesgesetzgebung dazu verhält, Übertretungen der in den Ausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.

Das bisher geltende Burgenländische Kulturpflanzenschutzgesetz enthält eine Strafdrohung von bis zu 73,-- Euro. In Anbetracht der Tatsache, dass das Burgenländische Kulturpflanzenschutzgesetz bereits aus dem Jahr 1949 stammt und seither

nicht mehr an die laufende Geldwertentwicklung angepasst wurde, scheint eine Höchststrafdrohung von 5.000,-- Euro, als den heutigen Verhältnissen angemessen.

#### Zu § 14:

Abs. 1 enthält für Rechtsvorschriften des Bundes auf welche im Text des Entwurfs in Form einer statischen Verweisung Bezug genommen wird, die Angabe der jeweils letztgültigen Fassung. Auf diese Weise soll für den Fall einer Änderung der bezogenen Normen die allenfalls erforderliche Anpassung des Landesgesetzes vereinfacht werden. Andere Landesgesetze, auf die von Verfassungen wegen auch dynamisch verwiesen werden darf, sind dagegen gemäß Abs. 2 immer in ihrer jeweils letztgültigen Fassung anzuwenden.

#### Zu § 15:

Der vorliegende Entwurf soll das Burgenländische Kulturpflanzenschutzgesetz ersetzen, das mithin aufzuheben ist (Abs. 1).

Durch die Aufhebung des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes fällt auch die gesetzliche Grundlage weg, auf der die bisher geltenden Kulturpflanzenschutzverordnungen erlassen worden sind. Es soll daher im Abs. 2 ausdrücklich durch den Gesetzgeber angeordnet werden, dass diese Verordnungen als Verordnungen auf Grund des neuen Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003 weiterhin in Geltung bleiben. Eine Weitergeltung als Landesgesetz wäre schon deswegen nicht zweckmäßig, weil Änderungen bzw. die Aufhebung dieser Verordnungen diesfalls wiederum durch den Landesgesetzgeber erfolgen müssten. Zudem scheint durch den Übergang zum neuen Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 vorerst kein Bedarf nach einer Modifikation der gegenständlichen Verordnungen zu bestehen.